

## Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Weinsberg

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung am 19. Juni 2012 für die Städtische Musikschule Weinsberg folgende Änderung der Gebührenordnung vom 20. Mai 2010 beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Gebühren zu entrichten.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.
3. Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird eine Gebühr in monatlichen Raten erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### § 3 Gebührentarife

	volle Gebühr		ermäßigte Gebühr für Schüler aus Weinsberg	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>A. Elementarfächer</b>				
Musikgarten				
- Aufnahmealter 2-4 Jahre Früherziehung 60 Min.	25,00	300,00	23,00	276,00
- Aufnahmealter 4-6 Jahre Grundausbildung 60 Min.	26,00	312,00	24,00	288,00
- Aufnahmealter 6-8 Jahre	26,00	312,00	24,00	288,00
<b>B. Instrumentalfächer</b>				
Einzelunterricht				
30 Minuten	70,00	840,00	64,00	768,00
45 Minuten	102,00	1.224,00	93,00	1116,00
Gruppenunterricht				
45 Minuten				
2er Gruppe	54,00	648,00	49,00	588,00
3er Gruppe	39,00	468,00	35,00	420,00
4er Gruppe	32,00	384,00	29,00	348,00

**C. Ergänzungsfächer**  
für Schüler der Musikschule frei

### D. Sonstige Gebühren

	EUR	
	Monat	Jahr
Instrumentenmiete	10,00	120,00
Aufnahmegebühr (einmalig)	10,00	

### E. Unterricht für Erwachsene

Erwachsene über 25 Jahre (ausgenommen: Studenten, Soldaten, Arbeitslose usw.):  
160 EUR/Monat

### F. Gruppenunterricht

Gruppenunterricht in Schulen in halbjährigen Grundkursen in Gruppen von 4 – 8 Schülern von Oktober bis Februar und von März bis Juli: 18 EUR/Monat.  
Eine Aufnahmegebühr entfällt.

### § 4 Fälligkeit

1. Zahlungsweise der Gebühren
  - a) Die Unterrichtsgebühren nach Abschnitt A. – E. sind Jahresgebühren. Sie sind monatlich im Voraus fällig.
  - b) Die Unterrichtsgebühren nach Abschnitt F. sind für die Monate Oktober bis Juli jeweils monatlich im Voraus fällig.
  - c) Zur Erleichterung der Zahlung und der Verwaltung werden die Gebühren im Lastschriftverfahren erhoben.
2. Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
  - a) Geschwisterermäßigung (Ziffer 4)
  - b) Mehrfächerermäßigung (Ziffer 5)
  - c) Sozialermäßigung (Ziffer 6)
3. Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:
 

Stufe I	um ¼ der vollen Gebühr
Stufe II	um ½ der vollen Gebühr
Stufe III	um ¾ der vollen Gebühr
Stufe IV	um die volle Gebühr (Erlass)
4. Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 

für das	
a) 2. Kind	nach Stufe I
b) 3. Kind	nach Stufe II
c) 4. Kind	nach Stufe III
d) 5. Kind	nach Stufe IV

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Geschwister, die die musikalische Früherziehung, die Grundausbildung oder nur die Ergänzungsfächer besuchen, werden nicht berücksichtigt.

5. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das 2. gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung nach Stufe 1 gewährt.
6. Die Ermäßigung nach den Absätzen 3-5 wird nebeneinander gewährt. Die Gebühren für die musikalische Früherziehung sowie die Grundausbildung ermäßigen sich nicht.
7. Bei besonderer Begabung und Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

#### **§ 5**

##### **Ausfall von Unterricht**

1. Versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers. Fehlt ein Schüler wegen Krankheit zweimal hintereinander oder häufiger, so wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.
2. Der Unterricht kann aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, bis zu dreimal jährlich ausfallen, ohne dass eine Erstattungspflicht hieraus entsteht (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen und anderes). Fallen aus diesen Gründen mehr als drei Stunden jährlich aus, so wird die Unterrichtsgebühr ab der vierten Stunde anteilig zurückerstattet.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Weinsberg, den 19. Juni 2012

gez.

Thoma

Bürgermeister



# **Städtische Musikschule Weinsberg**

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**